



Satzung
für das
Offiziercasino
Lagerlechfeld e.V.

Gliederung

§ 1 Sitz und Name des Vereins	3
§ 2 Zweck und Aufgabe	3
§ 3 Offizierheim	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Ordentliche Mitglieder	4
§ 6 Außerordentliche Mitglieder	4
§ 7 Ehrenmitglieder	5
§ 8 Beginn der Mitgliedschaft	5
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 10 Beitragspflicht	6
§ 11 Organe des Vereins	7
§ 12 Mitgliederversammlung	7
§ 13 Jahresversammlung	7
§ 14 Vorstand der OHG	8
§ 15 Geschäftsführung des Vorstandes	9
§ 16 Aufgaben des Vorstandes	10
§ 17 Bewirtschaftung des Offizierheimes	10
§ 18 Auflösung des Vereins	11
§ 19 Satzungsänderungen	11
§ 20 Schlussbestimmungen	11

§ 1

Sitz und Name des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Offiziercasino Lagerlechfeld e.V.“ nachfolgend OHG genannt (§§ 57, 65 BGB).
- (2) Er hat seinen Sitz in 86836 Lagerlechfeld, Lechfeldkaserne (BGB § 24)
- (3) Er ist als nichtwirtschaftlicher Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg, unter der Registrierungsnummer VR 20066 eingetragen (BGB §21).

§ 2

Zweck und Aufgabe (§ 57 Abs. 2 BGB)

- (1) Zweck der OHG ist die Pflege der Kameradschaft und die dienstliche und außerdienstliche Betreuung ihrer Mitglieder, vor allem der jüngeren Offiziere und des Offizier Nachwuchses sowie der von ihren Familien getrenntlebenden Mitglieder des Vereins.
- (2) Daher gibt sich die OHG vordringlich folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Vertiefung der Gemeinschaft.
 - b) Pflege der Beziehung zwischen Bundeswehr und Öffentlichkeit durch Zusammenkünfte mit Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft und der Wirtschaft.
- (3) Der Verein betreibt zur Erfüllung seines Zweckes einen Wirtschaftsbetrieb, der hinsichtlich seines Geschäftsumfanges begrenzt sein muss. Erträge sind ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden.

§ 3

Offizierheim

- (1) Der OHG wird zur Durchführung ihrer Aufgaben ein Offizierheim in der Lechfeldkaserne zur Benutzung, Verwaltung und Eigenbewirtschaftung überlassen. Es unterliegt als Teil der Kasernenanlage den einschlägigen Bestimmungen des Bundesministeriums der Verteidigung.
- (2) Der Standortälteste oder ein von ihm Beauftragter, -im folgenden Aufsichtsführender genannt- übt die Aufsicht über das Offizierheim nach den entsprechenden Vorschriften aus.
- (3) Der Vorstand der OHG übt das Hausrecht in den Heimräumen aus und sorgt für Ordnung und Sicherheit.
- (4) Das Offizierheim steht allen Mitgliedern des Vereins, deren Familienangehörigen und Gästen sowie Besuchern nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verfügung. Für den Benutzer ist die Heimordnung bindend.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern (§ 5)
 - b. Außerordentlichen Mitgliedern (§ 6)
 - c. Ehrenmitgliedern (§ 7)
- (2) Mit der Mitgliedschaft verbinden sich Pflichten und Rechte, im Rahmen dieser Satzung und des Vereinsrechts die Zwecke der OHG zu fördern und sich an der Arbeit des Vereins zu beteiligen.
- (3) Alle Mitglieder haften im Rahmen des Vereinsrechts gesamtschuldnerisch unbeschadet der Regelung in § 15 Absatz 3 und 7.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden
 - a) Berufs- und Zeitoffiziere, und Offiziersanwärterinnen und Offiziersanwärter (ab Fähnrich)
 - b) Beamtinnen und Beamten des höheren und gehobenen Dienstes,
 - c) sowie vergleichbare Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Anwärter in vergleichbarer Stellung, soweit sie zu Truppenteilen / Dienststellen gehören, die im Einzugsbereich der Kasernen Lechfeld, Augsburg, Pöcking, Feldafing, Penzing, Fürstenfeldbruck und Kaufbeuren Dienst tun.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht.

§ 6 Außerordentliche Mitglieder

- (1) Außerordentliche Mitglieder können werden:
 - a) die in § 5 Absatz 1 genannten Personen, die vorübergehend zu den Truppenteilen / Dienststellen in der Lechfeldkaserne bzw. am Standort Lechfeld kommandiert / abgeordnet sind,
 - b) Offiziersanwärterinnen und Offiziersanwärter (bis Fähnrich) sowie Beamtinnenanwärterinnen und Beamtenanwärter des höheren und gehobenen Dienstes bei diesen Truppenteilen / Dienststellen,
 - c) Reserveoffiziere, Reserveoffizier Anwärterinnen und Reserveoffizier Anwärter (ab Fähnrich) für die Dauer einer Wehrübung,
 - d) die Angehörigen der verbündeten Streitkräfte, soweit ihr Dienstgrad dem der ordentlichen Mitglieder entspricht,

- e) die in § 5 Absatz 1 genannten Personen, die im Standort-/Einzugsbereich von Lagerlechfeld beheimatet sind und
 - (i) Truppenteilen / Dienststellen angehören,
 - (ii) Außer Dienst oder in den Ruhestand versetzt sind,
 - (iii) Reserveoffiziere, Reserveoffiziersanwärterinnen oder Reserveoffiziersanwärter (ab Fähnrich) sind.
 - f) sonstige Personen, die ein Interesse an einer Mitgliedschaft bekunden oder zum Wohle des Vereins mitwirken wollen.
- (2) Die in Absatz 1e und f genannten Personen können nur nach Zustimmung des Aufsichtsführenden Mitglieder werden.
 - (3) Die ordentlichen Mitglieder, die die Bedingungen nach § 5 Absatz 1 nicht mehr erfüllen, werden automatisch außerordentliche Mitglieder.
 - (4) Die Außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht, legen aber durch Wahl mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen eine verantwortliche Person fest, welcher an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann. Die Wahl soll grundsätzlich im Rahmen der Jahresversammlung durch die dort anwesenden außerordentlichen Mitglieder stattfinden.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitgliedschaft kann zivilen oder militärischen Personen angetragen werden, die sich um die OHG verdient gemacht haben oder dem Offizierskorps sehr nahestehen.
- (2) Das Vorschlagsrecht steht jedem ordentlichen Mitglied zu. Der Vorschlag ist schriftlich beim Vorstand der OHG einzubringen und zu begründen.
- (3) Der Vorstand entscheidet nach Zustimmung des Aufsichtsführenden. Ablehnungsgründe sind dem vorschlagenden Mitglied mitzuteilen.
- (4) Die Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand der OHG eingereicht werden. Der Vorstand bestätigt die Annahme des Antrages.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Antrages.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und ist dem Antragsteller schriftlich ohne Gründe mitzuteilen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit Wegfall der in § 5 und § 6 genannten Voraussetzungen,
 - b. durch Tod,
 - c. durch Austritt,
 - d. mit dem Ausschluss.

- (2) Der Austritt muss schriftlich mindestens 14 Tage vor Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum Ende des Monats wirksam.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen bei
 - a. grobem Zuwiderhandlungen gegen die Satzung,
 - b. Zuwiderhandlungen gegen die Beschlüsse der Organe des Vereins,
 - c. sonstigem gemeinschaftswidrigen oder ehrenrührigen Verhalten, wenn dadurch das Ansehen oder die Interessen der OHG geschädigt werden.Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, er wird wirksam mit der Zustimmung des Aufsichtsführenden.

§ 10 Beitragspflicht

- (1) Zur Bereitstellung des erforderlichen Betriebskapitals und zur Deckung besonderer Kosten werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.

- (2) Die Höhe der monatlichen Beiträge werden für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Vereins festgelegt. Ehrenmitglieder stufen sich entsprechend selber ein.

- (3) Die Mitgliedschaft in der OHG begründet die Beitragspflicht.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an (§ 4 Abs. 1).
- (2) Ein stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes, ordentliches Mitglied vertreten lassen. Der Stellvertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht des Vertretenden, er darf nicht mehr als ein ordentliches Mitglied vertreten.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn
 - a) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt,
 - b) der Aufsichtsführende dies beantragt,
 - c) die Erfordernisse der §§ 13 Abs. 1; 14 Abs. 4 oder 15 Abs. 3 vorliegen.
- (4) Mitgliederversammlungen sind mindestens, zwei Wochen vorher mit einer Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und der von ihnen Vertretenden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Hat die Mitgliederversammlung über mehrere Anträge zu einem Sachverhalt (Alternativanträge) zu entscheiden, ist der Vorschlag angenommen, der die meisten Stimmen erhält.
- (6) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des Vorstandes und im Falle des § 13 Absatz 4 vom Wahlleiter zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind fünf Jahre aufzubewahren.

§ 13 Jahresversammlung

- (1) Spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung als Jahresversammlung einzuberufen.

- (2) Der Jahresversammlung ist
- a. der Jahres- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - b. der Bericht der Kassenprüfer zu erstatten.

Beide Berichte sind zu den Niederschriften zu nehmen.

- (3) Vor der Neuwahl des neuen Vorstandes erteilt die Jahresversammlung für das abgelaufene Jahr Entlastung. Wird der alte Vorstand nicht entlastet, so gilt er mit der Wahl des neuen Vorstandes als abberufen (§ 14 Abs. 3).
- (4) Zu Beginn der Vorstandswahl bestimmen die Mitglieder einen Wahlleiter und entscheiden, ob die Wahl des Vorstandes offen oder geheim, einzeln für jedes Vorstandsmitglied oder insgesamt als Vorstand erfolgen soll.
- (5) Der Vorstand wird mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und der von ihnen Vertretenden gewählt. Kommt eine Wahl nicht zustande, ist in den weiteren Wahlgängen gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- (6) Mit dem Vorstand werden zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben die Kassenführung des Vorstandes mindestens halbjährlich zu überprüfen.

§ 14 Vorstand der OHG

- (1) Der Vorstand besteht aus ordentlichen Mitgliedern und setzt sich zusammen aus dem
- a. 1. Vorsitzender und einem Stellvertreter,
 - b. 1. Schatzmeister und ein Stellvertreter,
 - c. 1. Schriftführer und ein Stellvertreter,
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung als Jahresversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, jedoch längstens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit, im Amt.
- (3) Während der Amtsperiode können einzelne Vorstandsmitglieder oder der gesamte Vorstand durch die Mitgliederversammlung nur dann abberufen werden, wenn gleichzeitig eine Nachwahl erfolgt ist. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes ist nach § 13 zu verfahren.
- (4) Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so findet eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung statt, wenn:
- a. die außergeschäftliche Vertretungsmacht nicht mehr gewährleistet ist
 - b. die innerbetriebliche Geschäftsführung nicht mehr möglich ist
- (5) Eingesetzte Heimfeldweibel besitzen gemäß § 5 in Verbindung mit § 6 kein Stimmrecht.
- (6) Fehlen freiwillige Mitarbeiter für den Vorstand, beauftragt der Aufsichtsführende ordentliche Mitglieder mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich

§ 14a Mitarbeiter des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bestimmt für die ordentliche Vereinsarbeit
- (2) Bis zu drei Heimoffiziere
- (3) Bis zu zwei Heimfeldwebel (als nicht stimmberechtigte Mitglieder).

§ 15 Geschäftsführung durch den Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der OHG. Soweit erforderlich, gibt er sich hierzu eine Geschäftsordnung. Bei Bedarf kann er zu seiner Unterstützung Ausschüsse einsetzen.
- (2) Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Sie sind berechtigt, einzeln die OHG zu vertreten und rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben (§ 26 Abs. 2 BGB)
- (3) Im Innenverhältnis gilt: Die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (4) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen im Sinne dieser Satzung und nach den Bestimmungen des Vereinsrechts.
- (5) Vorstandssitzungen werden vom 1.Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen.
 - a. mindestens einmal im Quartal oder
 - b. auf Wunsch von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern

Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von einem Teilnehmer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind fünf Jahre aufzubewahren.

- (6) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Heimfeldwebel sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, besitzen jedoch in den Versammlungen kein Stimmrecht.
- (8) Ist eine einberufene Vorstandssitzung nicht beschlussfähig, so ist sie neu einzuberufen.

...

- (9) Im Falle des § 78 Abs. 1 BGB haften die Vorstandsmitglieder persönlich und gesamtschuldnerisch, es sei denn, dass sie die Nichtbefolgung der gesamten Vorschriften nicht zu vertreten haben.
- (10) Im Falle des § 31 BGB haften die Vorstandsmitglieder nur dann gegenüber dem Verein, wenn sie den Schaden persönlich zu vertreten haben.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet das Offizierheim
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
- a. die Verantwortung für das außerdienstliche Vereinsleben im Offizierheim,
 - b. die Unterstützung bei der Durchführung truppeninterner und geselliger Veranstaltungen im Offizierheim,
 - c. die Führung und Überwachung des Wirtschaftsbetriebes,
 - d. die Aufstellung von Arbeitsplatzanweisungen für das eingesetzte und abgestellte Personal,
 - e. die Aufstellung des Jahresberichtes (§ 13 Abs. 2)
 - f. die Bestandsprüfung über die vom Bundesministerium der Verteidigung bereitgestellte Ausstattung und Einrichtung des Offizierheims,
 - g. die Erstellung und Einhaltung der Heimordnung, der Schlüssel- und der Feuerschutzordnung,
 - h. die Wahrnehmung der Pflichten, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts, der Dienstvorschriften und des Steuerrechts ergeben.
- (3) Die in Absatz 2 b und g genannten Aufgaben sind im Einvernehmen mit dem Aufsichtsführenden abzuwickeln.
- (4) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Buch- und Belegführung verantwortlich. Rechnungsabschlüsse hat er zum Abschluss der Amtszeit des Vorstandes und zum Ende des Kalenderjahres den Kassenprüfern vorzulegen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Bewirtschaftung des Offizierheims

- (1) Das Offizierheim wird von der OHG in eigener Verantwortung bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung des Offizierheims ist nicht Hauptzweck des Vereins.
- (2) Der Vorstand legt die Verkaufspreise nach geltenden Gesetzen und Vorschriften fest.
- (3) Die Einstellung von Personal durch die OHG bedarf der Zustimmung des Aufsichtsführenden. Es unterliegt der sicherheitsmäßigen Überprüfung.

...

- (4) Die Verwaltung und die Bewirtschaftung des Offizierheims richten sich nach den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Bestimmungen des Bundesministeriums der Verteidigung.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Selbstauflösung des Vereins (§ 41 BGB) bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten und der von ihnen Vertretenden auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Amtsgericht zur Eintragung anzumelden (§74 BGB).
- (3) Mit der Auflösung des Vereins fällt etwaiges Vereinsvermögen einem wohltätigen, gemeinnützigen Zweck im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zu, wenn die Mitgliederversammlung im Falle des Absatzes 1 nicht anders entscheidet.
- (4) Bei Auflösung der OHG infolge Standortwechsels verbleibt etwaiges Vermögen der am neuen Standort zu bildenden Offizierheimgesellschaft.

§ 19 Satzungsänderungen (§ 33 BGB)

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten und der von ihnen Vertretenden auf einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.
- (2) Änderungen des Vereinszwecks sind nur zulässig, wenn eine geänderte Vorschriftenlage dieses erfordert.
- (3) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.03.2019 beschlossen, löst die Satzung vom 20.03.2014 ab und tritt mit Antrag zur Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Verlieren einzelne Paragraphen dieser Satzung die Rechtmäßigkeit bleibt die Wirksamkeit der anderen Paragraphen davon unberührt.